

Stipendiatenvertrag für ein EXIST-Gründerstipendium

im Rahmen
des Programms

„Existenzgründungen aus der Wissenschaft“

Zwischen

der **Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Carl-Zeiss-Promenade 2

07745 Jena

vertreten durch den Kanzler, Herrn Dr. Thoralf Held

(nachfolgend Wissenschaftliche Einrichtung)

und

Frau Doreen Driesel

Ernst-Zielinski-Straße 20

07745 Jena

(nachfolgend Existenzgründer)

Förderkennzeichen (FKZ): 03EGSTH099

Kurzthema des Vorhabens: „RealRoutes“ – Produktion felsähnlicher Indoor-Klettergriffe als exaktes Abbild geologischer Felsstrukturen nationaler sowie internationaler Klettergebiete unter Verwendung der 3D-Technologie“

wird der nachfolgende

S t i p e n d i a t e n v e r t r a g

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Bewilligungszeitraum.....	2
§ 2 Vertragsgegenstand.....	3
§ 3 Pflichten des Existenzgründers.....	3
§ 4 Höhe des Stipendiums.....	4
§ 5 Auszahlungsmodalitäten.....	4
§ 6 Mentor.....	5
§ 7 Art und Ort der Tätigkeit.....	5
§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung.....	6
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Besondere Vereinbarungen.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	7

Präambel

Die Maßnahme EXIST-Gründerstipendium ist Teil des Programms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“, das zur Verbesserung des Gründungsklimas an Wissenschaftlichen Einrichtungen beiträgt. Mit EXIST-Gründerstipendium wird die Vorbereitung innovativer Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Frühphase der Unternehmensgründung, insbesondere die Erstellung eines tragfähigen Businessplans und die Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen, mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Die Gewährung des Stipendiums durch die Wissenschaftliche Einrichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihnen entsprechende Zuwendungen aus dem Programm EXIST-Gründerstipendium tatsächlich gewährt werden.

§ 1 Bewilligungszeitraum

Das Stipendium wird für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 bewilligt. Mit Ablauf des 31. August 2017 endet dieser Vertrag.

§ 2 Vertragsgegenstand

Durch das Stipendium soll dem Existenzgründer ermöglicht werden, sich ganz der Verfolgung und Realisierung der Gründungsidee zu widmen. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV. Es dient lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit des Existenzgründers während der Phase der Weiterverfolgung und Realisierung der Gründungsidee.

Ein etwaiges, zwischen dem Existenzgründer und der Wissenschaftlichen Einrichtung bestehendes Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis endet durch beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrages (Auflösungsvertrag i.S.v. § 623 BGB) mit Ablauf des dem Beginn des Stipendiums (§ 1) vorausgehenden Tages.

§ 3 Pflichten des Existenzgründers

Mit der Gewährung des Stipendiums sind folgende Verpflichtungen für den Existenzgründer verbunden:

1. Der Stipendiat/ Existenzgründer sollte sich voll und ganz der Weiterentwicklung und Realisierung der Gründungsidee widmen; entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als 5 Stunden pro Woche sind damit nicht zu vereinbaren.
2. Nachweis einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung des Existenzgründers durch ein Gründungsnetzwerk, in das die Wissenschaftliche Einrichtung eingebunden ist.
3. Erstellung und Vorlage eines Coaching/ Betreuungsfahrplans spätestens einen Monat nach Laufzeitbeginn, der den Coaching-Bedarf der Existenzgründerinnen und Existenzgründer zu grundlegenden und gründungsspezifischen Punkten erfasst und die erforderlichen Leistungen des Coaches zeitabhängig strukturiert sowie die weiteren geplanten Qualifizierungsmaßnahmen benennt. Für den Coaching/Betreuungsfahrplan, der die Umsetzung des Arbeitsplans in einen Businessplan dokumentiert, sind die unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Pflichten als Meilensteine fest vorgeschrieben.
4. Der Stipendiat/Existenzgründer nimmt auf Einladung eines, durch das BMWi beauftragten Veranstalters, am Seminar „Gründerteam“ teil.
5. Vorstellung des Zwischenstandes zum Business-Plan gegenüber dem Gründernetzwerk im 5. Monat des Stipendiums, insbesondere die Angaben zum Geschäftsmodell, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmalen, Markt- und Wettbewerbssituation.
6. Übersendung des aktuellen Business-Plans im 10. Monat des Stipendiums

mit einer Bewertung des Gründernetzwerks oder Coaches an den Projektträger. Der Businessplan gilt als Verwertungsplan. Insofern wird die Verwertungspflicht als erfüllt angesehen, wenn der Businessplan der Stipendiaten vorgelegt wird.

7. Erteilung von Auskünften gegenüber dem Projektträger bzgl. des Gründungsvorhabens und dem Stand der Realisierung auch über die vorgenannten Schritte hinaus.
8. Der Existenzgründer erkennt die Regelungen des Zuwendungsbescheids mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie Anlagen (als Durchschrift dem Stipendiaten/Existenzgründer zugegangen). Als verbindlichen Bestandteil des Vertrages an soweit sie seine Rechte und Pflichten betreffen.

§ 4 Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf monatlich 2.600,00 € brutto. Damit ist der gesamte Bedarf des Existenzgründers einschließlich einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit abgedeckt.

§ 5 Auszahlungsmodalitäten

1. Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Raten des Stipendiums ist die Erfüllung der in § 3 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen durch den Existenzgründer.
2. Bei Nichterfüllung ist die Wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, weitere monatliche Raten auszusetzen, bis die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist.
3. Es kann eine Rückzahlungspflicht für erhaltene Stipendienbeträge bei Nichterfüllung von Meilensteinen geltend gemacht werden.
4. Die Gründung und Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit während der Förderung durch das Stipendium ist zulässig, darf jedoch bei Beginn des Stipendiums noch nicht erfolgt sein.
5. Die Zahlung erfolgt an folgende Bankverbindung:
IBAN: DE59 2004 1144 0672 7754 00,
BIC: COBADEH044.
6. Reisen im inhaltlichen Zusammenhang mit von § 3 erfassten Tätigkeiten sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Nachweise abzurechnen. Die Erstattung erfolgt aus Projektmitteln auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 6 Mentor

Als fachlicher Mentor steht dem Existenzgründer Herr Prof. Dr. Jens Bliedtner zur Verfügung. Der Mentor hat die Aufgabe, dem Existenzgründer in fachlichen Fragen, die die Realisierung der Gründungsidee betreffen, Rat zu erteilen, damit die Gründungsidee bis zum Ende des Stipendiums realisiert werden kann. Er ist gegenüber dem Existenzgründer weder in sachlicher noch in sonstiger Hinsicht weisungsbefugt; der Existenzgründer ist an keinerlei Weisungen des Mentors gebunden.

§ 7 Art und Ort der Tätigkeit

1. Der Existenzgründer ist unbeschadet der Verpflichtungen aus § 3 dieses Vertrages frei, Art und Ort seiner Tätigkeiten, die der Realisierung der Gründungsidee dienen, sowie seine Arbeitszeit zu bestimmen.
2. Die Wissenschaftliche Einrichtung stellt dem Existenzgründer ihre Einrichtungen, insbesondere einen Arbeitsplatz, einen IT-Netzzugang und technische Apparaturen, nach vorheriger Absprache und im Rahmen ihrer Ordnungen kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. Der Existenzgründer ist nicht verpflichtet, diese Apparaturen zu nutzen.
3. Auch wenn sich der Existenzgründer faktisch in ähnlicher Weise wie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Betrieb der Wissenschaftlichen Einrichtung einbringen sollte, wird dadurch weder eine Verpflichtung der Wissenschaftlichen Einrichtung, den Existenzgründer zu beschäftigen, noch eine Verpflichtung des Existenzgründers, für die Wissenschaftliche Einrichtung oder Bedienstete der Wissenschaftlichen Einrichtung zu arbeiten, noch ein Weisungsrecht der Wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber dem Existenzgründer begründet. Soweit der Existenzgründer auf der Grundlage dieses Vertrages arbeitet, erfolgt dies ausschließlich zu dem Zweck, die Gründungsidee weiterzuverfolgen und zu realisieren.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung

1. Dieser Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Existenzgründers erwirkt worden ist; in diesem Falle ist die Wissenschaftliche Einrichtung auch berechtigt, den Vertrag nach § 123 BGB anzufechten mit der Maßgabe, dass bereits erfolgte Zahlungen zurückgefordert werden können.

2. Der Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auch dann gekündigt werden, wenn der Existenzgründer seinen Verpflichtungen aus § 3 nach Fristsetzung bzw. Abmahnung i.S.v. § 314 Abs. 2 BGB nicht nachkommt und/oder durch entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten die Realisierung der Gründungsidee gefährdet ist.
3. Der Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund bei einem Widerruf der Bewilligung seitens des Zuwendungsgebers zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Bewilligung endet. Bei einer Änderung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsgeber während der Laufzeit dieses Vertrages kann die Wissenschaftliche Einrichtung eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bewilligungsbedingungen verlangen.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

1. Der Existenzgründer haftet für Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten der Wissenschaftlichen Einrichtung und/oder Bediensteten und/oder Studenten der Hochschule entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Wissenschaftliche Einrichtung haftet dem Existenzgründer für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges, der Wissenschaftlichen Einrichtung zurechenbares Verhalten entstehen.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

1. Der Existenzgründer versichert, dass für das geförderte Vorhaben weder andere Fördermittel beantragt oder bewilligt worden sind noch andere Fördermittel beantragt werden.
2. Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-P im Zuwendungsbescheid sind die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie die zuständigen Stellen des BMWi und die von ihm beauftragte Prüfstelle für ESF-Kofinanzierte Vorhaben berechtigt, das Vorhaben zu prüfen. Dürfen die Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden oder werden Teile des Vorhabens im Rahmen von Aufträgen von Dritten durchgeführt, ist von den Existenzgründern vertraglich sicherzustellen, dass die Prüfberechtigungen auch gegenüber diesen Dritten gelten.
3. Der Existenzgründer erhält eine ThosKa im Mitarbeiterstatus.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Nach Vertragsbeendigung hat der Existenzgründer alle ihm gegebenenfalls von der Wissenschaftlichen Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Jena, den 22.08.2016



Dr. Thoralf Held

Kanzler

Wissenschaftliche Einrichtung

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena](#)
[University of Applied Sciences](#)
Kanzler
[Carl-Zeiss-Promenade 2](#)
[07745 Jena](#)

Jena, den 23.08.2016



Frau Doreen Driesel

Existenzgründer